



# STATUTEN



FRAUENGEMEINSCHAFT GAMS

FG-GAMS.CH  
INFO@FG-GAMS.CH

## I. NAME, SITZ

### Art. 1 Name

Unter dem Namen 'Frauengemeinschaft Gams' besteht ein im Jahr 1934 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gams SG. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. ZWECK UND AUFGABEN

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod, oder automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht entrichtet wurde.

## IV. ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### A Mitgliederversammlung

#### Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr stattfindet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### Art. 7 Einladung/Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

#### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten drauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Bei Bedarf kann eine geistliche Begleitung als Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei beratend und ohne Stimmrecht wirken.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr an der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres neu bestätigt.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen (z.B. Treffpunkt, Strickrunde) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch

- 15.1 Regelmässigen Austausch zwischen Vorstand und Teams
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung durch die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- 15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung

- 15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 15.5 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein
- 15.6 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz, Voraussetzung dafür ist jedoch die Gründung eines neuen Vereins nach Art. 60ff ZGB.

## **Art. 16 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist zuständig für folgende Aufgaben

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälligen Statutenänderungen
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15
- 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführten Fonds
- 16.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- 16.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 17 Unterschriftenberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der finanzverantwortlichen Person Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 18 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle umfasst zwei Personen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## V. FINANZEN

### Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 19.4 Zuwendungen und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 19.6 Vermögen und Erträge der Untergruppen

### Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### Art. 21 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

### Art. 22 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. DATENSCHUTZ

### Art. 24 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizer Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 25 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 26 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell im Voraus über den Antrag.

### Art. 27 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, unterbreitet der zu diesem Zeitpunkt verantwortliche Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Vermögensverwendung, unter Berücksichtigung der in Art. 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben. Es entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ohne Einigung wird das Vermögen dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell.

Die Untergruppen behalten ihr Vermögen sofern ein neuer Verein gegründet wird gem. Art. 15.



Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2025 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Gams, 21. Februar 2025

Gisela Güntert  
Präsidentin

Beatrice Kluser  
Vorstandsmitglied